

Die informierte Einwilligung auf Tonband: Analyse im Rahmen einer qualitativen Interviewstudie mit älteren Menschen aus forschungsethischer und rechtlicher Perspektive

The informed consent on tape: an analysis of a qualitative interview study with senior citizens from a research ethical and legal perspective

Zusammenfassung

Anhand einer qualitativen Interviewstudie mit älteren Menschen zum Thema Tod und Sterben sind forschungspraktische Herausforderungen im Umgang mit den Themen Einverständnis, Anonymität und Verschwiegenheit aufgetreten. Diese Herausforderung betrifft dabei nicht nur vulnerable Interviewpartner, jedoch stellt sich bei dieser Personengruppe die Frage nach einem besonderen Schutz aus forschungsethischer Perspektive. Auf Basis dieser eigenen empirischen Erfahrung ist folgende forschungspraktische Frage der Erfüllung und Dokumentation von datenschutzrechtlichen Bestimmungen aufgekommen: Kann eine informierte Einwilligung anstelle der Schriftform auch auf Tonband gegeben werden?

Vor diesem Hintergrund beschäftigt sich der Beitrag mit Möglichkeiten, wie datenschutzrechtliche Bestimmungen und deren Dokumentation erfüllt werden können, ohne dass sich dieser Prozess negativ auf eine (notwendige) Vertrauensbildung im Rahmen der Interviewsituation auswirkt. Der Beitrag diskutiert hierzu den Vorschlag, das Einverständnis und deren Dokumentation nicht schriftlich, sondern in Form einer verbalen Aufzeichnung durchzuführen. Hierzu werden sowohl forschungsethische als auch datenschutzrechtliche Aspekte aufgegriffen und eingeordnet. Aus der Diskussion werden schließlich konkrete und praxisorientierte Hinweise für Forschende abgeleitet.

Abstract

On the basis of a qualitative interview study with senior citizens on the topic of death and dying, practical research challenges have occurred scoping consent, anonymity and secrecy. This challenge does not only apply to vulnerable interview partners, but from a ethical research perspective the question of special protection arises in regards to this group. On the basis of this empirical evidence, the following practical research question of the fulfilment and documentation of data protection regulations has arisen: Can informed consent also be given on tape instead of written form?

Against this background, the article deals with possibilities of how data protection regulations and their documentation can be fulfilled without having a negative effect on the (necessary) confidence-building in the context of the interview situation. The paper discusses the suggestion that consent and its documentation should not be given in writing, but in the form of a verbal record. For this purpose, aspects of ethical research and of data protection alike are taken up and contextualized. Finally, concrete and practice-oriented recommendations for researchers are derived from the discussion.

Schlagwörter: qualitatives Interview, Datenschutz, informierte Einwilligung, Ethik, vulnerable Personen

Keywords: qualitative interview, data protection, informed consent, research ethics, vulnerable persons

1 Einleitendes

Förmlich aufgesetzte Schreiben und die Notwendigkeit, auch juristischer Aufklärung unmittelbar vor einem Interview mit zu Befragenden wirken in der Regel nicht vertrauensbildend. Dass eine Unterschrift der zu Befragenden als schriftliches Einverständnis zum Interview erfordert wird, schürt bei dem ein oder anderen Befragten¹ zusätzliches Misstrauen. Eine verständliche Erklärung der Vorgänge bei gleichzeitigem Vertrauens- und Beziehungsaufbau stellt Forschende mitunter vor hohe Anforderungen. Insbesondere wenn sensible Themen wie die eigene Krankheit, der Tod und das Sterben Thema von Interviews werden, ist eine gute Vertrauensbasis jedoch unerlässliche Voraussetzung zur erfolgreichen Interviewführung.

Vor diesem Hintergrund müssen sich Forscherinnen und Forscher, die qualitative Interviewstudien planen und durchführen unweigerlich mit rechtlichen und forschungsethischen Fragestellungen, auch im Hinblick auf die informierte Einwilligung, beschäftigen. Neben Entscheidungen über die Bestimmung und Abgrenzung des Forschungsgegenstandes, die Festlegung der zu befragenden Zielgruppe bis hin zu Entscheidungen über die Interviewform und mögliche Auswertungsmöglichkeiten, müssen auch Entscheidungen zum Umgang mit forschungsethischen und datenschutzrechtlichen Aspekten getroffen und bedacht werden (vgl. Helfferich 2011, S. 167f.; vgl. Flick 2009, S. 57ff.)

Dieser Artikel beschäftigt sich ausdrücklich mit der vulnerablen Personengruppe, hier der älteren, insbesondere hochaltrigen und sterbenden Menschen. Im Rahmen einer sich aktuell in der Durchführung befindlichen qualitativen Interviewstudie mit genau dieser Personengruppe ist den Autoren dieses Beitrages aufgefallen, dass die spezielle Personengruppe der sterbenden Menschen bislang hinsichtlich von Überlegungen der Durchführung empirischer Untersuchungen (quantitativ wie qualitativ) nur wenig Berücksichtigung finden. Lamnek geht sogar so weit und formuliert, dass es kaum Berücksichtigung gäbe, während diese Personengruppen gleichzeitig üblicherweise als „Problemgruppe“ definiert seien (vgl. Lamnek 2010, S. 650). Aktuell ist diese Herausforderung allemal, denn gerade vor dem Hintergrund des demographischen Wandels, wird es in Zukunft viele Hochaltrige geben. Gronemeyer (vgl. 2007, S. 46) drückt dies in Zahlen aus: Bis zum Jahr 2050 wird die Zahl der 60–79-Jährigen um 10% wachsen. Eine dramatische Zunahme ist bei der Altersgruppe 80 Jahre und älter zu erwarten. Sie vergrößert sich von 3,4 auf 9,1 Millionen. Durch diese drastische Zunahme von älteren und hochaltrigen Menschen gerät diese Personengruppe insbesondere in den Mittelpunkt sozialwissenschaftlichen Interesses (vgl. Lamnek 2010, S. 650). Die Frage der Geschäftsfähigkeit und den daraus resultierenden rechtlichen Besonderheiten wird in diesem Beitrag auch erwähnt, jedoch nicht in das Zentrum der Ausführungen gerückt. Vielmehr wird die Frage einer informierten Einwilligung auf Tonband unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher und forschungsethischer Bedingungen für qualitative Interviews mit älteren Menschen diskutiert.

Um sich dem hier kurz skizzierten Problemaufriss der Forschungspraxis zu nähern und Möglichkeiten aufzuzeigen, wie datenschutzrechtliche Bestimmungen und deren Dokumentation erfüllt werden können, ohne dass sich dieser Prozess negativ auf eine (notwendige) Vertrauensbildung auswirkt, erläutert vorliegender Beitrag zunächst die aufgekommene forschungspraktische Herausforderung anhand der eigenen empirischen Erfahrung, der oben erwähnten qualitativen Interviewstudie mit sterbenden Menschen. Dazu wird der Personenkreis der älteren Menschen als vulnerable Interviewpartner näher beschrieben und definiert. Anschließend werden forschungsethische Aspekte in diesem Zusammenhang aufgezeigt und reflektiert. Datenschutzrechtliche Aspekte werden daraufhin diskutiert und mit besonderem Augenmerk auf die Gestaltung der Beziehung zwischen Interviewer und Befragten im Hinblick auf eine Vertrauensbildung thematisiert. Abschließend wird aufgezeigt, wie forschungspraktisch mit diesen Herausforderungen umgegangen werden kann.

2 Forschungspraktische Herausforderungen: Ältere Menschen in der qualitativen Interviewstudie

Im Rahmen eigener empirischer Forschungsbemühungen zu den Themen Sterben und Tod sind dem Forscherteam verschiedene Herausforderungen im Rahmen der informierten Einwilligung begegnet, die an dieser Stelle als forschungspraktische Herausforderungen kurz geschildert werden.

Die Forschungsarbeit, auf die sich die nachfolgenden Ausführungen beziehen, ist eine qualitative Interviewstudie mit sterbenden, insbesondere älteren (Alterspanne: ca. 60 bis 100 Jahren) Menschen. Die Bestimmung und Festlegung der Zielgruppe erfolgt dabei insoweit, als dass bei den Interviewpartnern und -partnerinnen, eine lebensbedrohliche bzw. lebensverkürzende Erkrankung diagnostiziert wurde.

Der Zugang zum Forschungsfeld, also zu den möglichen Interviewpartnerinnen und Partnern erfolgt hierbei über unterschiedliche Hilfesysteme (Palliativstationen, Selbsthilfegruppen, Hospizvereine). Die Fachkräfte dieser Unterstützungssysteme sprechen potenzielle Interviewpartner/innen an und erfragen, ob sie sich eine Teilnahme an der Studie vorstellen können. Weitere Auskunft über den Inhalt und Ablauf der Interviews erhalten die Interviewpartner/innen als kompakte Information auf einem Fact-sheet. Sind die Interviewpartner/innen einverstanden, so wird ein Kontakt zum Forscherteam über die entsprechenden Fachkräfte hergestellt. Das Forscherteam hat bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Kontakt zu den Interviewpartnern und -partnerinnen. Die erste Begegnung und das Kennenlernen finden im Rahmen des Interviews statt. Vor dem eigentlichen Interviewstart stellt sich das Forscherteam vor und erläutert den Ablauf des Interviews. Es ist wichtig zu erwähnen, dass zu diesem Zeitpunkt, wie aber auch zu jedem späteren Zeitpunkt das Interview abgebrochen werden kann, sofern der Interviewpartner/die Interviewpartnerin dies wünscht. Das bedeutet wiederum für das Forscherteam, dass sehr behutsam vorgegangen werden muss, um zunächst eine Vertrauensbasis zu dem Interviewpartner/der Interviewpartnerin aufzubauen und dieses Vertrauen auch bis zum Ende aufrechtzuerhalten.

Für den Verlauf des Interviews ist eben diese vertrauensvolle Gesprächsatmosphäre wesentlich. Die Interviewpartner/innen sollen sich zu jedem Zeitpunkt wertgeschätzt, respektiert und ernstgenommen fühlen. Nur so kann es gelingen, dass sie sich öffnen und von ihrer Krankheitsgeschichte und zu den eigenen Erfahrungen zu den Themen Sterben und Tod berichten. Der Inhalt der Interviews ist zum Teil sehr privat und beschäftigt sich mit hochsensiblen Themen der Betroffenen. Daher ist in diesem Setting die Schaffung und Aufrechterhaltung einer vertrauensvollen Gesprächsatmosphäre besonders bedeutsam. Oberste Priorität und eine Verpflichtung des Forscherteams ist es die forschungsethischen Prinzipien 1) der informierten Einwilligung und 2) der Nicht-Schädigung einzuhalten. An dieser Stelle soll herausgestellt werden, welche forschungspraktischen Herausforderungen in diesem sehr speziellen Setting, das Prinzip der informierten Einwilligung birgt.

Zu Beginn des Interviews soll der Interviewpartner/die Interviewpartnerin über Inhalt und Zweck der Forschung aufgeklärt werden. In diesem Zusammenhang ist es ein Standard guter wissenschaftlicher Praxis die Probanden über das Forschungsvorhaben adäquat zu informieren und auf Grundlage dessen das Einverständnis von Befragten einzuholen (informierte Einwilligung). Ferner zu erklären, dass der Datenschutz eingehalten und die Anonymität gewährleistet werden. Auch das Einverständnis bezüglich der Tonbandaufnahme sollte zu Beginn geklärt werden. Das Forscherteam hat hierzu ein Formblatt vorbereitet, in welchem alle wesentlichen Informationen zusammengefasst sind. Dieses Formblatt ist von dem Interviewpartner/der Interviewpartnerin sowie dem Forscherteam zu unterzeichnen. Ein Exemplar verbleibt bei dem Interviewpartner/der Interviewpartnerin ein Exemplar bewahrt das Forscherteam getrennt von dem Interviewmaterial (Tonbandaufnahme/Transkriptionsprotokoll) auf. Insbesondere das Einholen der erforderlichen Unterschrift des Interviewpartners/der Interviewpartnerin hat in diesem speziellen Setting teilweise zu Irritationen geführt und den Aufbau einer vertrauensvollen Gesprächsatmosphäre behindert. Die älteren Gesprächspartner/Gesprächspartnerinnen sind misstrauisch geworden, wenn es darum ging, dass sie eine Unterschrift leisten sollten. Vor allem hat sich das Einholen der Unterschrift zu Beginn des Interviews als sehr ungünstig erwiesen. In einigen Fällen war an dieser Stelle die Schaffung einer vertrauensvollen Gesprächsumgebung behindert. Dies zeigte sich daran, dass die Interviewpartner/innen verunsichert wirkten. Das Einholen der erforderlichen Unterschrift an das Ende des Interviews zu legen hat sich zwar als sehr hilfreich erwiesen, aber auch hier kam es zum Teil im Nachhinein zu Irritationen seitens der Interviewpartner/innen. Zudem ist vor allem für eine korrekte zeitliche Abfolge das Einverständnis des Interviewpartners/der Interviewpartnerin der Aufzeichnung auf Tonband vor dem Interviewstart einzuholen.

Darüber hinaus war das Forscherteam mit weiteren Herausforderungen konfrontiert. An die Grenzen des Schriftformerfordernisses ist das Forscherteam beispielsweise auch geraten, als sie auf eine blinde Interviewpartnerin trafen. Aufgrund des hohen Alters und ihrer Krankheit, war die Dame erblindet und konnte somit auch nicht mehr unterschreiben. Ein weiterer Interviewpartner war querschnittsgelähmt und somit körperlich nicht in der Lage eine Unterschrift zu leisten. In beiden Fällen lag jedoch eine kognitive und auch juristisch nicht anzuzweifelnde Entscheidungsfähigkeit vor. Das Schriftformerfordernis wäre in diesen und ähnlich gelagerten Fällen nur über einen gesetzlichen Betreuer – wenn es denn einen gibt – oder im Fall von Erblindung auch mit speziellen PC Programmen zu

erfüllen gewesen. Da die Gründe für unzureichende Fähigkeit zum Leisten von Unterschriften bei der hier untersuchten Personengruppe sehr heterogen sein können, ist neben forschungsethischen auch aus forschungspragmatischen Gründen die Frage aufgekommen, wie in solchen Fällen mit dem Schriftformerfordernis umgegangen werden kann. Denn sofern die Geschäftsfähigkeit des Interviewpartners/der Interviewpartnerin noch gegeben ist, soll die Einwilligung auch durch den Betroffenen selbst erfolgen können.

Aufgrund der Erfahrungen,

- dass das Einholen der erforderlichen Unterschrift die Schaffung einer vertrauensvollen Gesprächsatmosphäre nachhaltig behindern kann und
- dass körperliche Grenzen, z.B. physische Beeinträchtigungen (Blindheit, Lähmung), das Leisten einer Unterschrift nicht ermöglichen,

hat sich das Forscherteam mit der Frage auseinandergesetzt, ob es eine Alternative zur Schriftform gibt.

Auch in einschlägiger Literatur wird darauf verwiesen, dass die Schaffung einer vertrauensvollen Gesprächsatmosphäre wesentlich ist und diese Verantwortung dem Interviewer obliegt. Jedes Interview ist ein Kommunikations- und Interaktionsprozess zwischen Interviewenden und Befragten (vgl. Lamnek, 2010, S. 318). Der Interviewende ist dafür verantwortlich, dass das Interview und die Kommunikationsabläufe, gelingen. Daher sind die Haltung und das Verhalten des Interviewers wesentlich für das Gelingen des Interviews (vgl. Helfferich 2011, S. 83). Hermanns (vgl. 2017, S. 361) spricht in diesem Zusammenhang von der Schaffung einer fruchtbaren Gesprächsatmosphäre. Zentrale Aspekte zu Beginn des Interviews sind der respektvolle Beziehungsaufbau und das Herstellen von einer Vertrauensbasis zu dem Befragten. Dies erfordert spezifische Kompetenzen des Interviewenden. Hermanns (2017, S. 363) betont insbesondere die Relevanz der ersten Minuten des Interviews: „Der Interviewer muss in den ersten Minuten eine Situation herstellen, die so entspannt und offen ist, dass Menschen darin ohne Befürchtungen die unterschiedlichsten Aspekte ihrer Person und ihrer Lebenswelt zeigen können.“ Nicht zuletzt ist eine offene und vertrauensbildende Gesprächsatmosphäre auch notwendig, um authentische Antworten im Rahmen des Interviews von dem zu Interviewenden zu gewinnen.

Helfferich (vgl. 2011, S. 192) verweist zwar darauf, dass es kein Hindernis darstellt zu Interviewende um eine Einwilligung der Datenverarbeitung und -nutzung zu bitten, da es oft eine Sorge der Befragten ist, wie mit dem Datenschutz umgegangen wird. Dennoch kann es die gewollte Nähe und damit den Vertrauensaufbau erschweren, da hierdurch die Interviewsituation einen hoch offiziellen Charakter erhält. Speziell bei dem hier angesprochenen vulnerablen Personenkreis der zu Befragenden, insbesondere ältere, hochaltrige und sterbende Menschen, kann dies daher problematisch sein und sich eher negativ auf eine gewollte emotionale Nähe für einen Vertrauensaufbau auswirken.

3 Forschungsethische Aspekte

Im Zuge der Beschäftigung mit der Frage nach der informierten Einwilligung im Rahmen von qualitativen Interviews müssen forschungsethische Fragestellungen

bedacht werden (vgl. Helfferich 2011, S. 190). Von Unger, Narimani und M'Bayo (2014, S. 6) betonen den Handlungsbedarf einer Fachdiskussion über forschungsethische Prinzipien in den Sozialwissenschaften: „Es fehlt eine lebendige Diskussion forschungsethischer Fragen in der empirischen Sozialforschung, die bereits in der Methodenausbildung verankert ist, von einer breiten fachlichen Diskussion unterstützt und kontinuierlich weiterentwickelt wird und sich in Publikationen, Lehrbüchern, Orientierungshilfen etc. niederschlägt.“ Der forschungsethische Diskurs in der Forschung Sozialer Arbeit ist noch vergleichsweise jung (vgl. Gahleitner/Miethe 2010, S. 573f.; vgl. von Unger/Dilger/Schönhuth 2016). Ausgelöst wurde dieser neben der im US-amerikanischen Kontext geführten Debatte um Anwendung forschungsethischer Kriterien im sozialwissenschaftlichen Forschungskontext durch die Formulierung verbindlicher ethischer Prinzipien von Berufsverbänden und Fachgesellschaften der Sozialen Arbeit. Dabei bleibt der Diskurs an vielen Stellen in einer allgemeinen Dimension und stellt insbesondere die Frage der Haltung von Forschenden bei der Anwendung forschungsethischer Prinzipien in eine exponierte Stellung. Kontrovers wird indes diskutiert, was ethisch verantwortliches Handeln in konkreten Situationen bedeutet (vgl. Gahleitner/Miethe 2010, S. 573f.). Exakt an dieser Stelle schließt vorliegender Beitrag an den Diskurs um Forschungsethik in der Sozialen Arbeit an, indem der Beitrag sich mit einem konkreten Problem, und zwar dem Umgang mit der informierten Einwilligung bei einem ausgewählten Personenkreis, beschäftigt.

Bei Betrachtung ethischer Anforderungen an den Forschungsprozess fällt auf, dass sich alle Bemühungen und Überlegungen einerseits in die Risikominimierung der Teilnehmenden und andererseits in das wissenschaftliche Erkenntnisinteresse einteilen lassen (vgl. Gahleitner/Miethe 2010, S. 574). Diese verdichten sich in den bereits erwähnten Prinzipien der 1) informierten Einwilligung und der 2) Nicht-Schädigung, auf die nun nachfolgend eingegangen wird.

Das Prinzip der informierten Einwilligung aus forschungsethischer Perspektive

Das Prinzip der informierten Einwilligung möchte die Persönlichkeitsrechte der zu befragenden Person in jedem Fall schützen. Die zu befragende Person sollte angemessen über das Forschungsvorhaben und die Ziele informiert werden, sie sollte die Einwilligung freiwillig abgeben und auch dazu in der Lage sein (vgl. Flick 2009, S. 64; vgl. Friedrichs 2014, S. 81ff.). Im Ethik-Kodex der Deutschen Gesellschaft für Soziologie (DGS) und des Berufsverbandes Deutscher Soziologen (BDS) heißt es unter § 2 Abs. 3: „Generell gilt für die Beteiligung an sozialwissenschaftlichen Untersuchungen, dass diese freiwillig ist und auf Grundlage einer möglichst ausführlichen Information über Ziele und Methoden des entsprechenden Forschungsvorhabens erfolgt. Nicht immer kann das Prinzip der informierten Einwilligung in die Praxis umgesetzt werden, z.B. wenn durch eine umfassende Vorabinformation die Forschungsergebnisse in nicht vertretbarer Weise verzerrt würden. In solchen Fällen muss versucht werden, andere Möglichkeiten der informierten Einwilligung zu nutzen.“ (DGS/BDS 2017).²

Die Umsetzung des Prinzips der informierten Einwilligung ist nicht immer einfach. Schwierigkeiten ergeben sich dann, wenn die zu Befragenden vorab nicht überzeugend und sachgerecht genug über die Forschungsziele und Forschungsplanung informiert werden (sollen). Durch zu viel Information vorab kann die Forschung beispielsweise ungewollt beeinflusst werden. Zudem ist es auch möglich, dass selbst bei einer umfassenden Darstellung über Forschungsvorhaben und –zielen, die zu Befragenden dies nicht im vollen Umfang verstanden oder an-

ders gedeutet haben (vgl. Hopf 2017, S. 591f.). Ferner ist fraglich, ob auch Forschende immer voraussagen können, welche Folgen die Forschungen bzw. deren Publikation für Untersuchte haben können (vgl. Miethe/Riemann 2007, S. 221). Eine weitere Herausforderung mit dem Prinzip der informierten Einwilligung ergibt sich dann, wenn die Interviewstudie mit einer vulnerablen Personengruppe durchgeführt wird. Legen wir hier wieder unser Augenmerk auf die Personengruppe der alten, hochaltrigen und sterbenden Menschen, so bleibt die Frage, inwieweit diese Personen die Tragweite des Forschungsvorhabens verstehen und damit überhaupt in der Lage sind, eine Einwilligung abzugeben. Gahleitner und Miethe (vgl. 2010, S. 575) sprechen in diesem Zusammenhang auf von einem „Pseudo-consent“, wenn Untersuchte nur begrenzt in der Lage sind, die tatsächlichen Folgen der Untersuchung einzuschätzen und diese auch nur teilweise vermittelbar sind bzw. von den Untersuchten anders gedeutet werden. Lamnek (2010, S. 659) führt zu vulnerablen Personengruppen aus: „Problematisch ist die informierte Einwilligung bei sogenannten vulnerablen Personen, also Personen, die nicht als zur Einwilligung fähig angesehen werden, z.B. Kinder oder alte Menschen mit Demenzerkrankung. Fraglich ist, inwieweit eine ersatzweise Einwilligung durch andere Personen (z.B. Eltern, medizinisches Personal) die Kriterien der informierten Einwilligung erfüllt.“ Flick (2009, S. 64) folgert hieraus: „Legt man das Prinzip der informierten Einwilligung hier konsequent aus, verbietet sich Forschung mit diesen Personengruppen – und damit auch zu darauf bezogenen Themen aus Sicht der Betroffenen.“ Wird trotzdem an der Durchführung der Forschung mit einer vulnerablen Personengruppe festgehalten, bedeutet das nicht gleichzeitig das Ignorieren des Prinzips der informierten Einwilligung. Vielmehr sind intensive Abwägungen im konkreten Fall vorzunehmen, eine generelle Antwort gibt es hier nicht. Der Forscher/die Forscherin muss jeweils im individuellen Fall entscheiden, inwieweit vom genannten Prinzip abgewichen werden darf, bei gleichzeitig ethisch vertretbarem Handeln (vgl. Flick 2009, S. 64). Eine weitere besondere Herausforderung im Zusammenhang mit der informierten Einwilligung ergibt sich aus einer möglicherweise hemmenden Wirkung bezüglich eines notwendigen Beziehungsaufbaus mit dem zu Befragenden.

Das Prinzip der Nicht-Schädigung aus forschungsethischer Perspektive

Das Prinzip der Nicht-Schädigung besagt, dass zu Befragende keinen Schaden bzw. keinen Nachteil durch die Forschung erfahren dürfen. Herausforderungen ergeben sich bei diesem Prinzip auch wieder in der konkreten Umsetzung, besonders in Grenzfällen (vgl. Hopf 2017, S. 593f.). An dieser Stelle wird wieder eine besondere ethische Herausforderung im Umgang mit alten, hochaltrigen und sterbenden Menschen als Interviewpartner sichtbar, wenn deren persönliche Lebenssituation das Thema der Interviews ist. Ist Gegenstand der Untersuchung und Thema der Interviews das Alter, die Krankheit oder das Sterben, so kann es durchaus ethisch problematisch sein, mit dieser Personengruppe hierüber zu sprechen (vgl. Lamnek 2010, S. 652). Auch Flick (vgl. 2009, S. 65) spricht das ethische Problem an, wenn Interviewpartner in dem Interview erneut mit der Schwere ihrer Krankheit bzw. mit ihrer begrenzten Lebenserwartung konfrontiert werden. Diese Thematisierung bzw. Konfrontation im Rahmen des Interviews könnte eine Krise auslösen oder eine zusätzliche Belastung für zu Befragende darstellen. Dem Gegenüber gibt es auch Hinweise darauf, dass Probanden einen Vorteil aus dem Erzählen ihrer Lebens-/Krankheitsgeschichte ziehen können (darauf wird im weiteren Verlauf dieses Beitrages noch eingegangen).

Es bleibt daher immer ethisch abzuwägen, inwieweit mit sensiblen Interviewthemen negative Prozesse bei den zu Befragenden ausgelöst werden könnten, um das Prinzip der Nicht-Schädigung zu gewährleisten. Die Betonung muss auch an dieser Stelle wieder auf der Abwägung ethischer Gesichtspunkte im konkreten Einzelfall liegen, eine generelle Antwort kann nicht gegeben werden. Zum Prinzip der Nicht-Schädigung wird im Ethik-Kodex der Deutschen Gesellschaft für Soziologie (DGS) und des Berufsverbandes Deutscher Soziologinnen und Soziologen (BDS) unter § 2, Nr. 5 folgendes ausgeführt: „Personen, die in Untersuchungen als Beobachtete oder Befragte oder in anderer Weise, z.B. im Zusammenhang mit der Auswertung persönlicher Dokumente, einbezogen werden, dürfen durch die Forschung keinen Nachteilen oder Gefahren ausgesetzt werden. Die Betroffenen sind über alle Risiken aufzuklären, die das Maß dessen überschreiten, was im Alltag üblich ist. Die Anonymität der befragten oder untersuchten Personen ist zu wahren.“ (DGS/BDS 2017). Was „im Alltag üblich ist“ kann jedoch von Forschenden und Untersuchten unterschiedlich eingeschätzt werden. Bei existenziellen Risiken, wie z.B. einer Bedrohung für die Gesundheit, das Leben oder die Sicherheit von Untersuchten, scheinen die Bewertungen klar zu sein: Wissenschaftliche Interessen stehen hinter dem Schutz von Untersuchten zurück. Auch das andere Extrem lässt sich gut bewerten, denn solange nur kleine Unannehmlichkeiten verursacht werden, die „im Alltag üblich sind“, gilt die Freiheit von Wissenschaft (vgl. von Unger 2014, S. 29). Woher aber sollen Forschende wissen, was im Alltag der zu beforschenden Personen eine „übliche Unannehmlichkeit“ ist? Insbesondere bei den hier vorliegenden Interviewthemen ist dies von Forschenden schwer einzuschätzen. Vor diesem Hintergrund erscheint ein dialogorientiertes Verfahren, wie es bei einer informierten Einwilligung unter Verwendung einer Tonbandaufnahme möglich ist, als adäquates Instrument. So ist es möglich, mit Probanden über das Forschungsvorhaben intensiv ins Gespräch zu kommen und eine gegenseitige Aufklärung über das Forschungsvorhaben einerseits und die Frage der Bewertung von „üblichen Unannehmlichkeiten“ andererseits vorzunehmen. Nachfolgend wird diskutiert, welche datenschutzrechtlichen Aspekte hierbei und im Umgang mit vulnerablen Personengruppen von Bedeutung sind.

4 Datenschutzrechtliche Aspekte

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten stellt einen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht dar und bedarf daher einer rechtlichen Grundlage (vgl. Graf von Kielmansegg 2014, S. 123). Im Rahmen der qualitativen Forschung lässt sich die Rechtsgrundlage in der informierten Einwilligung (sog. Informed Consent) finden. Die informierte Einwilligung leitet sich aus dem Bundesdatenschutzgesetz § 4 Abs. 1 her. Hier heißt es: „Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sind nur zulässig, soweit dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder der Betroffene eingewilligt hat.“ Helfferich beschäftigt sich 2011 mit den rechtlichen Vorgaben in Bezug auf qualitative Interviews und stellt fest, dass die Bestimmungen für statistische Datensätze formuliert sind und einer sinngemäßen Übertragung auf qualitative Interviews bedürfen. Dazu benennt Helfferich (vgl. 2011, S. 191) rele-

vante Punkte und geht unter anderem auch näher auf die Einwilligungserklärung ein. Sie führt hierzu aus, dass die Einwilligung Angaben

- zum Zweck der Forschung und verantwortlichen Personen sowie ggf. Kooperationspartnern enthalten soll. Ferner wer von den personenbezogenen Daten Kenntnis erhalten soll.
- Informationen über die vorgesehene Verarbeitung der Daten und auch den Zeitpunkt der Löschung enthalten sollen und
- einen Hinweis, dass eine Nicht-Teilnahme keine Nachteile nach sich zieht und die Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann.

Ferner gibt sie an, dass die Einwilligung freiwillig erfolgen und schriftlich vorliegen muss, Juristen sprechen in diesem Zusammenhang vom Schriftformerfordernis. Das Schriftformerfordernis ergibt sich aus § 4a Abs. 1 Satz 3 Bundesdatenschutzgesetz: „Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist.“ Insofern ist grundsätzlich davon auszugehen, dass eine schriftliche Einwilligungserklärung zu erfolgen hat. Im Interview mit vulnerablen Personengruppen stellt sich jedoch die Frage, ob die besonderen Umstände im Umgang mit dieser Personengruppe auch als besondere Umstände im Sinne des Gesetzes herangezogen werden können, weswegen eine andere Form als die Schriftform als angemessen und damit zulässig erscheint.

4.1 Besondere Umstände im Umgang mit vulnerablen Personengruppen

Bei näherer Betrachtung der besonderen Umstände im Umgang mit vulnerablen Personengruppen sind Anhaltspunkte zu erkennen, die unter anderem auch einen besonderen Umstand im Sinne des Gesetzes rechtfertigen. Diese sind:

- Mögliche Auswirkungen auf die Vertrauensbildung

Insbesondere in Interviews mit vulnerablen Personen, in denen sehr persönliche Themen wie z.B. Tod, Sterben oder Krankheit angesprochen werden, kann die schriftliche Einwilligung vorab zu einer eingeschränkten Vertrauensbildung führen. Zwar weist Helfferich (vgl. 2011, S. 190) darauf hin, dass eine Einwilligungserklärung auf die Sorge von Erzählpersonen zum Datenschutz eingehe, woraus eine Minderung der Sorge vermutet werden kann. In Zusammenhang mit vulnerablen Gruppen kann von diesem Prinzip jedoch nicht durchgehend ausgegangen werden. Schütz u.a. (vgl. 2016, S. 91ff.) kommen z.B. zu dem Ergebnis, dass Probanden in der Demenzforschung die Aufklärungsinformationen nur begrenzt verstehen. Liegt nur ein begrenztes Verständnis vor, könnten sich auch gegenteilige Effekte einstellen. Möglicherweise fragen sich Probanden dann, warum eine Unterschrift für ein Gespräch erforderlich ist oder befürchten, dass Sie mit einer Unterschrift auch weitergehende Rechte abgeben oder Pflichten eingehen. Ferner kann ein formalistisches Vorgehen auch den unerwünschten Nebeneffekt erfüllen, dass Probanden sich zurückhalten und auf einzelne Äußerungen verzichten, wenn sie vermuten, die besprochenen Themen seien (datenschutzrechtlich) brisant (vgl. Botzem 2014, S. 67).

- Mögliche Beeinträchtigung des Forschungszwecks

Mit einer eingeschränkten Vertrauensbildung geht auch eine Gefährdung des Forschungszwecks einher, wenn es um die Erforschung von sehr persönlichen Themen der Probanden geht. Wie zuvor bereits erläutert, ist die Schaffung einer Vertrauensbasis zwischen Forscher/Forscherin und zu Befragenden für ein Interview mit der angesprochenen Thematik unabdinglich. Eine unzureichende Vertrauensbasis kann verantwortlich dafür sein, dass ein Interview nicht oder nur in einer für den Forschungszweck unzureichenden Form stattfindet (z.B. wenn Probanden aufgrund fehlenden Vertrauens Einzelheiten zu einem Sachverhalt auslassen). Schüller und Schnell (vgl. 2014, S. 688) interpretieren das Datenschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in § 28 Abs. 2 Nr. 3 gar soweit, dass auf eine Einwilligung von Probanden verzichtet werden kann, wenn dadurch der Forschungszweck gefährdet ist. Dieses Forschungsprivileg erfährt jedoch Einschränkungen im Landesgesetz³, gleiche Regelungen sieht hier auch das Bundesgesetz vor. Das Bundesdatenschutzgesetz erlaubt die einwilligungsunabhängige Ermächtigung, wenn „zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Erhebung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Aufwand erreicht werden kann“ (§ 13 Abs. 2 Nr. 8 Bundesdatenschutzgesetz). Dieses Forschungsprivileg setzt insbesondere voraus, dass der Zugriff auf die Daten exakt dieses (ausgewählten) Betroffenen wichtig ist. Im Rahmen der Forschung mit vulnerablen Personengruppen kann davon jedoch in der Regel nicht ausgegangen werden. Viel öfter wird es den Fall geben, dass mehrere unterschiedliche Betroffene aufgrund ähnlicher persönlicher Situation als Probanden in Frage kommen.

- Nicht-Schädigung

Dem Prinzip der Nicht-Schädigung muss Rechnung getragen werden, doch gerade in der Forschung mit vulnerablen Personen kann die Teilnahme an der Forschung durch qualitative Interviews jedoch einen Vorteil für die Probanden bedeuten, wie beispielhaft der Studie von Schütz u.a. (vgl. 2016, S. 91f.) zu entnehmen ist. In dieser Studie wurden in semi-strukturierten Interviews 10 Demenzpatienten im Rahmen einer Forschungsstudie zur realen Aufklärungssituation von Demenzpatienten befragt, die ihrerseits wiederum an zwei anderen Forschungsstudien teilnahmen. Zumindest für einige schien die Teilnahme an Forschungsstudien eine problemzentrierte Bewältigungsstrategie für die Demenzerkrankung zu sein. Dieser Effekt kann auch für weitere vulnerable Personenkreise angenommen werden, denn Gespräche von Erkrankten über ihre Gefühle, Ängste und Sorgen haben für einige Betroffene eine Entlastungsfunktion (vgl. Seel 2003, S. 302). Eine ähnliche Beobachtung konnte auch Rosenthal (1995, S. 173ff.) feststellen, die dem Aspekt unter der Überschrift „Die heilende Wirkung biografischen Erzählens“ ein eigenes Unterkapitel gewidmet hat. Insofern besteht Grund zur Annahme, dass aufgrund des besonderen Umstands der Vulnerabilität zumindest einige Probanden Vorteile aus einer Teilnahme entstehen.

Aus forschungsethischer Sicht werfen Schütz u.a. (vgl. 2016, S. 92) in diesem Zusammenhang auch die Frage auf, ob die Fokussierung auf den kognitiven Aspekt von autonomer Entscheidung in Form des Verständnisses nicht zu kurz greift und inwieweit der „volitionistische“ Aspekt bei einer Einwilligung stärker zu berücksichtigen ist. Denn ihre Studie hat auch ergeben, dass die untersuchten Demenzerkrankten die Aufklärungsinformation zwar nur begrenzt verstehen,

sich dessen jedoch zum Teil bewusst sind. Die Begleitpersonen dagegen sind durchweg der Ansicht, die Aufklärungsinformationen verstanden zu haben, obwohl bei Ihnen auch deutliche Verständnisdefizite zu verzeichnen sind. Für eine breitere Betrachtung von Autonomie spricht auch der aktuelle Fachdiskurs. Hier wird Autonomie neben dem kognitiven Aspekt auch als Freiheitsspielraum diskutiert, der bei einem adäquaten Bild der Handlungssituation selbstbestimmte Interventionen zulässt (vgl. Bobbert/Werner 2014, S. 106f.). Es kann angenommen werden, dass insbesondere die Entscheidung bei einem Bewusstsein um Verständnislücken deutliche Hinweise für die Fähigkeit zur autonomen Entscheidungsbildung darstellen.

Nach Analyse der besonderen Umstände vulnerabler Personengruppe in Bezug auf die einschlägig relevanten Datenschutzgesetze wird deutlich, dass eine einwilligungsunabhängige Ermächtigung sich kaum rechtfertigen lässt. Es liegt aufgrund der besonderen Umstände bei der Interviewführung mit vulnerablen Personengruppen jedoch nahe, dass eine andere Form als die Schriftform angemessen ist.

Gleichzeitig wird anhand der oben genannten Anhaltspunkte auch deutlich, dass der Forschungszweck durch die Schriftform erheblich beeinträchtigt werden kann. Liegt eine erhebliche Beeinträchtigung des Forschungszwecks vor, so erkennt das Bundesdatenschutzgesetz auch dies als einen besonderen Umstand an, der von dem Erfordernis zur Schriftform entlässt, hierzu das Bundesdatenschutzgesetz § 4a Abs. 2: „Im Bereich der wissenschaftlichen Forschung liegt ein besonderer Umstand im Sinne von Absatz 1 Satz 3 auch dann vor, wenn durch die Schriftform der bestimmte Forschungszweck erheblich beeinträchtigt würde.“

Insofern erscheint der Verzicht auf die Schriftform nicht nur als angemessen im Umgang mit der besonderen Personengruppe, sondern im Hinblick auf den Forschungszweck auch als notwendig. Begründungszusammenhänge für eine einwilligungsunabhängige Ermächtigung sind jedoch nicht zu finden, weshalb der Frage nachzugehen ist, wie alternative Möglichkeiten zur Schriftform der informierten Einwilligung aussehen können. Qualitative Interviews werden in der Regel mit Tonbandgeräten aufgezeichnet. Hier bietet es sich an, die informierte Einwilligung im Rahmen der Interviewführung aufzunehmen. Nachfolgend wird diskutiert, ob die Aufzeichnung der Einwilligungserklärung mit einem Tonbandgerät eine adäquate Alternative zur Schriftform darstellen kann.

4.2 Alternative zur Schriftform: die informierte Einwilligung als Tonbandaufnahme

Dazu soll noch einmal der Zweck der informierten Einwilligung nähere Betrachtung finden. Im Kern geht es bei der informierten Einwilligung darum, dass den Befragten ausreichende Informationen über den Zweck des Forschungsvorhabens zur Verfügung gestellt werden und sie auf Basis der genannten Informationen eine freiwillige und informierte Entscheidung über die Teilnahme treffen können (vgl. Watteler/Kinder-Kurlanda 2015, S. 515). Dazu ist es von Bedeutung, dass die Teilnahme freiwillig geschieht und auf umfassenden sowie verständlichen Informationen basiert (vgl. Möhring/Schütz 2013, S. 11).

Insbesondere unter Berücksichtigung des vulnerablen Personenkreises sind datenschutzrechtliche Bestimmungen dahingehend zu prüfen, dass deren Komplexi-

tät den eigenen Schutzcharakter nicht konterkariert (vgl. Menzel 2006, S. 702ff.). Durch die mündliche Erläuterung ist es möglich, umfassende Informationen zu geben. Gegenüber der Schriftform ist hier der Vorteil zu notieren, dass die Informationsweitergabe leichter zu einem Dialog erwachsen kann, indem nonverbale Signale des Probanden bei der Informationsweitergabe (wie z.B. Kopfnicken, Augenbrauen hochziehen, etc.) beobachtet und darauf reagiert werden kann. Interviewende können leichter Rückfragen zu Informationspassagen stellen und sich der Aufnahme einer Information versichern. Die verbale Weitergabe von Informationen senkt darüber hinaus ggf. die Hürde der Probanden, ebenfalls Zwischenfragen zu stellen. Das informierte (Ein-)Verständnis kann sich so als Prozess entwickeln, in unterschiedliche Richtungen laufen und ist reversibel. Gerade im Umgang mit vulnerablen Personengruppen regt Narimani (vgl. 2014, S. 55) an, auf einen prozesshaften Charakter der Einverständniserklärung zu achten.

Ferner ist es insbesondere aufgrund der eingeschränkten Planbarkeit explorativer Studien zu Beginn oft nicht möglich zu bestimmen, wie der Forschungsprozess laufen und zu welchen Resultaten er führen wird, woraus teilweise eine komplexe Aufklärung des Forschungsvorhabens resultiert. In der englischsprachigen qualitativen Diskussion wird das informierte Einverständnis oft als iterativer, dialogischer (oft mündlicher Prozess) verstanden – und von dem einmaligen Einholen einer Unterschrift vor Beginn der Datenerhebung abgegrenzt. Waren (2011) zählt Ansichten und Ergebnisse mehrerer Forschender von qualitativen Interviewstudien zu dieser Thematik auf. So stellt Lindsay (2000) die Grenzen eines Ethik-Kodex fest, der eine einmalige Zustimmung zu Beginn einer Forschung proklamiert. Vielmehr spricht Lindsay vom Konzept des „continuing consent“. Ähnlich diskutieren Renold u.a. (2008) die Thematik, indem nach ihrer Ansicht die Einwilligung immer „in process“ und „unfinished“ ist. Ellis (2007) benennt es als „process consent“ und unterstreicht damit ebenfalls den prozesshaften Charakter der Einwilligung in qualitativen Forschungsvorhaben (vgl. Waren 2011, S. 807). Vor diesem Hintergrund erscheint es auch konsequent, dass sich Policies zur Ethikbegutachtung im englischsprachigen Raum dahingehend geändert haben, wie beispielsweise das Tri-Council-Policy-Statement. Hierbei handelt es sich um ein in Kanada seit 1988 verbindliches Referenzdokument für die Begutachtung aller Forschung mit Menschen. Dieses wurde um ein Kapitel zur qualitativen Forschung ergänzt und es wurden Ausnahmen von Standards wie z.B. dem Einholen einer schriftlichen Einwilligung hinzugefügt (vgl. von Unger/Dilger/Schönhuth 2016). Dort heißt es in Chapter 10 B. Research Ethics Review of Qualitative Research, dass die Bandbreite der Strategien von Zustimmungsverfahren in der qualitativen Forschung zu berücksichtigen ist und unter verschiedenen Umständen eine schriftliche Zustimmung in der qualitativen Forschung nicht angebracht ist. Wird keine schriftliche Zustimmung eingeholt, muss das Verfahren der Zustimmung auf andere Art dokumentiert werden (vgl. Canadian Institutes of Health Research u.a. 2014, S. 144). Nicht also nur aufgrund der Vulnerabilität von Probanden, sondern auch aufgrund des Forschungsansatzes empfiehlt sich die Anregung von mündlichen Prozessen des informierten Einverständnisses. Eine mündliche dialogorientierte Form zur informierten Einwilligung kann damit Vorteile zur Schriftform hinsichtlich ihres Kernzwecks erfüllen, weil der Anspruch einer umfassenden und verständlichen Informationsweitergabe besser gewährleistet werden kann. Jedoch auch in dem Tri-Council Policy Statement wird auf die Notwendigkeit der Dokumentation verwiesen, die den juristischen Teil der Problematik betrifft.

Aus juristischer Perspektive geht es auch um die Absicherung des Forschenden bei der Verschriftlichung der informierten Einwilligung (vgl. Narimani 2014, S. 51). Denn die Schriftform dient der Beweissicherung, welche Vereinbarungen explizit getroffen wurden (vgl. Weppner 2010, S. 197). Doch auch hier scheint die Tonbandaufnahme eine geeignete Alternative dazustellen, denn der Dokumentationszweck ist hierdurch ebenfalls gegeben. Durch die Stimme der befragten Person kann außerdem gut bestimmt werden, ob die Zustimmung von der gleichen Person (Stimme) erfolgt ist, die auch auf der Tonbandaufnahme des eigentlichen Interviews zu hören ist. Wird das Interview zusätzlich transkribiert (wie es in den meisten qualitativen Interviewstudien der Fall ist), liegt das Einverständnis zusätzlich schriftlich vor. Das Schriftformerfordernis gem. § 126 BGB könnte dann auch noch erfüllt werden, sofern die interviewte Person die transkribierte Einwilligungserklärung unterzeichnet.

5 Forschungspraktische Hinweise

Die mündliche Form der informierten Einwilligungserklärung als Tonbandaufnahme erscheint nicht nur als eine adäquate Alternative zur Schriftform, sondern hält auch Vorteile gegenüber der schriftlichen Form bereit. Aus rechtlicher Perspektive ist hier vor allem der Forschungszweck zu nennen, der durch die schriftliche Form gegebenenfalls erheblich Beeinträchtigung erfährt. Forschungsmethodisch sind im Rahmen der mündlichen Einwilligungserklärung Vorteile zu erkennen, da explorative Studien weniger planbar und damit auch weniger vorhersehbar sind. Durch die mündlich dialogorientierte Form zur informierten Einwilligung wird ein höherer Grad an Reflexivität erreicht und zugleich auch eine umfassendere Information und ein tieferes Verständnis ermöglicht. Damit die juristischen Rahmenbedingungen für eine mündliche Einwilligung erfüllt sind ist darauf zu achten, dass

- die besonderen Umstände (Gründe einer erheblichen Beeinträchtigung des Forschungszwecks), die den Verzicht der Schriftform erfordern, schriftlich festgehalten sind (siehe Bundesdatenschutzgesetz § 4a Abs. 2)
- die mündliche Einwilligung umfassende sowie verständliche Informationen zur Forschungsstudie und der Verwendung der Daten enthält (siehe hierzu z.B. Helfferich 2011, S. 190ff.)
- Die aufgezeichnete Einwilligungserklärung (die relevante personenbezogene Daten enthalten muss) unverzüglich von der übrigen Interviewaufnahme getrennt wird.

Ist im Vorfeld eine mündliche Einverständniserklärung bereits eingeholt, spricht auch nichts gegen eine nachträgliche schriftliche Fixierung dieser, soweit dies möglich ist. Eine nachträgliche schriftliche Einverständniserklärung empfiehlt auch Kruse (vgl. 2015, S. 257), wenn diese bereits vorher mündlich besprochen wurde. Inhaltlich erscheint dies auch sinnvoll, weil auch erst nach der Datenerhebung klar ist, zu welchen Daten letztendlich eine Einwilligung erteilt wird. Daran wird ein weiterer Vorteil durch das Verfahren der mündlich dialogorientierten Form zur informierten Einwilligung deutlich, denn diese ist – sofern sich die besonderen Umstände ändern oder anders darstellen – auch anschlussfähig zur Schriftform im Sinne des Gesetzes.

6 Fazit

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die Beschäftigung und Reflexion von ethischen Fragen im Zusammenhang mit der Forschung Voraussetzung für die Durchführung und Legitimation dieser ist. Überlegungen zur Forschungsethik werden immer wichtiger, insbesondere wenn die Forschung mit einer vulnerablen Personengruppe geplant ist. Es wird nicht möglich sein, einfache und allgemeine Lösungen zu definieren. Den beiden angesprochenen Prinzipien der 1) informierten Einwilligung und 2) Nicht-Schädigung sollten aus ethischer Perspektive allerdings ausreichend Rechnung getragen werden.

Forschungsethisch ist in diesem Kontext eine intensive Reflexion über Autonomie, Grenzen und die Privatsphäre der zu Interviewenden wesentlich. Diese Überlegungen sollen Forscher darin bestärken, die Forschungsprojekte auf sensible und reflexive Weise vorzubereiten und durchzuführen (vgl. Flick 2009, S. 68; vgl. Schnell/Heinritz 2006, S. 21ff.) Oestreicher und Rossini von Gregory (2012, S. 68) weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, „dass ein starres Gerüst von ethischen Prinzipien und/oder Ethikkommissionen den ethischen Anspruch an Forschung Sozialer Arbeit nicht erfüllt, sondern eine ethische Haltung unabdingbar ist.“ Hier geht es um die subjektive Ebene des Forschers, die als wesentlich hervorgehoben wird.

Aus rechtlicher wie auch aus forschungspragmatischer Perspektive ist die informierte Einwilligung als Tonbandaufnahme bei dem Personenkreis hochaltriger und sterbender Menschen als Alternative zur Schriftform als adäquate Lösung zu empfehlen. Ggf. ist diese Lösung auf vergleichbare Herausforderungen bei weiteren vulnerablen Probanden zu übertragen (z.B. Demenzerkrankte, Kinder, etc.). Bei diesem Vorgehen wird forschungsethischen Prinzipien Rechnung getragen, weil durch das dialogorientierte Verfahren die Einverständniserklärung wesentlich differenzierter und umsichtiger eingeholt wird.

Anmerkungen

- 1 Befragte und Probanden werden in diesem Beitrag als synonyme Begriffe verwendet und beschreiben die zu interviewende Person im Rahmen des Forschungsvorhabens. An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, dass aus Gründen der leichteren Lesbarkeit Personengruppen vornehmlich in einer neutralen Form (Befragte, Probanden, etc.) bezeichnet wurden, wobei wir immer sowohl weibliche als auch männliche Personen meinen. An anderer Stelle verwenden wir die männliche und weibliche Schreibweise gleichzeitig.
- 2 An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die Fachwissenschaft der Sozialen Arbeit noch keinen eigenen Ethik-Kodex für den Forschungsbereich definiert hat und sich daher auf den Ethik-Kodex der Soziologie bezogen wird. Ferner gibt es eine Berufsethik Sozialer Arbeit: Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (DBSH) (2014): Berufsethik des DBSH. Ethik und Werte. In: Forum soziale. Die berufliche Soziale Arbeit 04/2014 sowie ein Positionspapier der Sektion Forschung: Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit (DGSA) (2014): Positionspapier Forschung in der Sozialen Arbeit. Entstanden aus der Jahrestagung 2014 der Sektion Forschung der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit in Marburg. (19. Juli 2018)
- 3 Einschränkung wird darauf hingewiesen, dass dies nur dann zulässig ist, wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange der betroffenen Person überwiegt, siehe hierzu §28 Abs. 2 Nr. 3 Datenschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen.

Literatur

- Bobbert, M./Werner, H. (2014): Autonomie/ Selbstbestimmung. In: Lenk, C./Gunnar, D./Fangerau, H. (Hrsg.): Handbuch Ethik und Recht der Forschung am Menschen. Berlin/Heidelberg.
- Botzem, S. (2014): Strategisches Erzählen – strategischer Befragen: Macht und Reflexivität in Expert*inneninterviews mit Finanzeliten. In: Unger, H.v./Narimani, P./M'Bayo, R. (Hrsg.): Forschungsethik in der qualitativen Forschung. Reflexivität, Perspektiven, Positionen. Wiesbaden.
- Canadian Institutes of Health Research, Natural Science and Engineering Research Council of Canada, Social Sciences and Humanities Research Council of Canada (2014): Tri-Council Policy Statement. Ethical Conduct für Research Involvin Humans. Gouvernement of Canada.
- Deutsche Gesellschaft für Soziologie (DGS)/Berufsverband deutscher Soziologinnen und Soziologen (BDS) (2017): Ethik-Kodex der Deutschen Gesellschaft für Soziologie (DGS) und des Berufsverbandes Deutscher Soziologinnen und Soziologen (BDS). https://www.soziologie.de/fileadmin/user_upload/DGS_Redaktion_BE_FM/DGSallgemein/Ethik-Kodex_2017-06-10.pdf (19. Juli 2018)
- Ellis, C. (2007): Telling Secrets, revealing lives: Relational ethics in research with intimate others. In: Qualitative Inquiry, 13. Jg., H. 1, S. 3–29. <https://doi.org/10.1177/1077800406294947>
- Flick, U. (2009): Qualitative Sozialforschung. Eine Einführung. 2. Auflage Reinbek bei Hamburg.
- Friedrichs, J. (2014): Forschungsethik. In: Baur, N./Blasius, J. (Hrsg.): Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung. Wiesbaden, S. 81–93.
- Gahleitner, S./Miethe, I. (2010): Forschungsethik in der Sozialen Arbeit. In: Bock, K./Miethe, I. (Hrsg.): Handbuch qualitative Methoden in der Sozialen Arbeit. Opladen/Farmington Hills, S. 573–581.
- Graf von Kielmansegg, S. (2014): Datenschutz in der Forschung am Menschen. In: Lenk, C./Duttge, G./Fangerau, H. (Hrsg.): Handbuch Ethik und Recht der Forschung am Menschen. Berlin/Heidelberg, S. 123–128.
- Gronemeyer, R. (2007): Sterben in Deutschland. Wie wir dem Tod wieder einen Platz in unserem Leben einräumen. Frankfurt a.M.
- Helfferrich, C. (2011): Die Qualität qualitativer Daten. Manual für die Durchführung qualitativer Interviews. Wiesbaden. <https://doi.org/10.1007/978-3-531-92076-4>
- Hermanns, H. (2017): Interviewen als Tätigkeit. In: Flick, U./Kardoff, E.v./Steinke, I. (Hrsg.): Qualitative Forschung. Ein Handbuch. 12. Auflage Reinbek bei Hamburg, S. 360–368.
- Hopf, C. (2017): Forschungsethik und qualitative Forschung. In: Flick, U./Kardoff, E.v./Steinke, I. (Hrsg.): Qualitative Forschung. Ein Handbuch. 12. Auflage Reinbek bei Hamburg, S. 589–600.
- Kruse, J. (2015): Qualitative Interviewforschung. Ein integrativer Ansatz. 2. Auflage Weinheim/Basel.
- Lamnek, S. (2010): Qualitative Sozialforschung. Weinheim/Basel.
- Lindsay, G. (2000): Researching children's perspectives: Ethical issues. In: Lewis, A./Lindsay, G. (Hrsg.): Researching children's perspectives. Buckingham, S. 3–20.
- Menzel, H. (2006): Datenschutzrechtliche Einwilligungen in medizinische Forschung, Selbstbestimmung oder Überforderung der Patienten. In: Medizinrecht, 24. Jg., H. 12, S. 702–707.
- Miethe, I./Riemann, G. (2007): Mehr Fragen als Antworten - Überlegungen zu einem selbstkritischen Umgang mit forschungsethischen Problemstellungen. In: Giebeler, C./Goblirsch, M./Fischer, W./Miethe, I./Riemann, G. (Hrsg.): Fallverstehen und Fallstudien. Interdisziplinäre Beiträge zur rekonstruktiven Sozialarbeitsforschung. Opladen/Farmington Hills, S. 219–236.

- Möhring, W./Schütz, D. (2013): Handbuch standardisierte Erhebungsverfahren in der Kommunikationswissenschaft. Wiesbaden. <https://doi.org/10.1007/978-3-531-18776-1>
- Narimani, P. (2014): Zustimmung als Prozess: Informiertes Einverständnis in der Praxisforschung mit von Ausweisung bedrohten Drogenabhängigen. In: Unger, H.v./Narimani, P./M'Bayo, R. (Hrsg.): Forschungsethik in der qualitativen Forschung. Reflexivität, Perspektiven, Positionen. Wiesbaden.
- Oestreicher, E./Rossini von Gregory, A. (2012): Die Sozialarbeitsforschung ist der Ethik verpflichtet! In: Heimgartner, A./Loch, U./Sting, S. (Hrsg.): Empirische Forschung in der Sozialen Arbeit. Methoden und methodologische Herausforderungen. Berlin, S. 65–76.
- Renold, E./Holland, S./Ross, N.J./Hillman, A. (2008): "Becoming participant": Problematisierung "informed consent" in participatory research with young people in care. In: *Qualitative Social Work*, 7. Jg., H. 4, S. 427. <https://doi.org/10.1177/1473325008097139>
- Rosenthal, G. (1995): Erlebte und erzählte Geschichte. Gestalt und Struktur biographischer Selbstbeschreibung. Frankfurt a.M./New York.
- Schnell, M.W./Heinritz, C. (2006): Forschungsethik. Ein Grundlagen und Arbeitsbuch für die Gesundheits- und Pflegewissenschaft. Bern.
- Schübler, N./Schnell, M.W. (2014): Forschung mit demenzerkrankten Probanden. Zum forschungsethischen und rechtlichen Umgang mit diesen Personen. In: *Zeitschrift für Gerontologie und Geriatrie*, H. 8, S. 686–691.
- Schütz, H./Heinrichs, B./Fuchs, M./Bauer, A. (2016): Informierte Einwilligung in der Demenzforschung. Eine qualitative Studie zum Informationsverständnis von Probanden. In: *Ethik in der Medizin*, 28. Jg., H. 3, S. 91–106.
- Seel, M. (2003): Die Pflege des Menschen. 3. Auflage Hannover.
- Unger, H.v. (2014): Forschungsethik in der qualitativen Forschung: Grundsätze, Debatten und offene Fragen. In: Unger, H.v./Narimani, P./M'Bayo, R. (Hrsg.): Forschungsethik in der qualitativen Forschung. Reflexivität, Perspektiven, Positionen. Wiesbaden.
- Unger, H.v./Narimani, P./M'Bayo, R. (2014): Einleitung. In: Unger, H.v./Narimani, P./M'Bayo, R. (Hrsg.): Forschungsethik in der qualitativen Forschung. Reflexivität, Perspektiven, Positionen. Wiesbaden.
- Unger, H.v./Dilger, H./Schönhuth, M. (2016): Ethikbegutachtung in der sozial- und kulturwissenschaftlichen Forschung? Ein Debattenbeitrag aus soziologischer und ethnologischer Sicht. *Forum Qualitative Sozialforschung/Forum: Qualitative Social Research*, 17. Jg., H. 3. <http://www.qualitative-research.net/index.php/fqs/rt/prINTERfriendly/2719/4033> (03. September 2018)
- Watteler, O./Kinder-Kurlanda, K.E. (2015): Anonymisierung und sicherer Umgang mit Forschungsdaten der empirischen Sozialforschung. In: *Datenschutz und Datensicherheit*, 39. Jg., H. 8, S. 515–519. <https://doi.org/10.1007/s11623-015-0462-0>
- Waren, J. (2011): Ethical Mindfulness and Reflexivity: Managing a Research Relationship With Children and Young People in a 14-Year Qualitative Longitudinal Research (QLR) Study. In: *Qualitative Inquiry*, 17. Jg., H. 9, S. 805–814. <https://doi.org/10.1177/1077800411423196>
- Weppner, S. (2010): Der gesellschaftliche Minderheitenschutz bei grenzüberschreitender Verschmelzung von Kapitalgesellschaften. Eine Untersuchung zum Spruchverfahrensrecht unter besonderer Berücksichtigung internationalzivilverfahrensrechtlicher Aspekte. Tübingen.